Das Verfahren
bei der
Allgemeinverbindlicherklärung
von
Tarifverträgen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
vorgelegt
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten
Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von
Erich Stern
aus Berlin
Gerichtsreferendar in Halle a. S.

Referent: Prof. Dr. Boehmer.

Auszug

1923.

Das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen ist geregelt in der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. 12. 18 nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen. Einen Vorschlag zur Neuregelung enthält der vom Ausschuß für einheitliches Arbeitsrecht aufgestellte „Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes". — Die Befugnis zur Verbindlicherklärung steht dem Reichsarbeitsminister zu, der sie z. Zt. der Reichsarbeitsverwaltung übertragen hat.

Die Verbindlicherklärung setzt in materieller Beziehung einen Tarifvertrag von überwiegender Bedeutung voraus. Der Begriff der überwiegenden Bedeutung läßt sich zahlenmäßig nicht abgrenzen; jedenfalls dürfen innerhalb des räumlichen, persönlichen und sachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages Arbeitsverträge nichttarifgemäßen Inhalts nur eine kleine Minderheit bilden.

In formeller Beziehung ist zur Verbindlicherklärung ein darauf gerichteter Antrag erforderlich, der sowohl von jeder der Tarifparteien gestellt werden kann wie von den Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die durch die Verbindlicherklärung betroffen werden. Hat eine Vereinigung sich vertraglich verpflichtet, von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch zu machen, oder es nur unter gewissen Voraussetzungen auszuüben, so wird dadurch die Wirksamkeit des Antrages gleichwohl nicht beeinträchtigt. Außer den Tarifparteien sind nur solche Vereinigungen antragsberechtigt, die ausschließlich aus Arbeitgebern oder aus Arbeitnehmern bestehen, und deren sämtliche Mitglieder durch die Verbindlicherklärung betroffen werden; gleichgültig ist dabei, ob sie tariffähig sind, ob sie wirtschaftliche oder andere Zwecke verfolgen, und ob ihre Bildung etwa gesetzlich vorgeschrieben ist wie z. B. bei Handwerkskammern und Innungen. Zu prüfen ist aber in jedem Fall, ob nicht die Ausübung des Antragsrechtes oder die Betätigung in wirtschaftlichen Fragen überhaupt satzungsgemäß oder gesetzlich ausgeschlossen ist. Das ist z. B. bei den Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräten derjenigen Betriebe der Fall, in denen bereits eine tarifvertragliche Regelung besteht.

Die Tarifparteien sind, gleichgültig, ob der Antrag von ihnen ausgeht oder nicht, verpflichtet, die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Tarifvertrages dem Reichsarbeitsminister einzureichen, ohne einen Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstehenden Kosten

zu haben; jedoch kann der Reichsarbeitsminister die Erfüllung dieser Verpflichtung weder durch öffentlichrechtliche Zwangsmittel noch im Wege des Zivilprozesses erzwingen.

Der Reichsarbeitsminister hat den Antrag im Reichsarbeitsblatt bekannt zu machen und dabei eine Frist für die Erhebung von Einwendungen zu bestimmen. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Verbindlicherklärung und die Ordnungsmäßigkeit des gestellten Antrags hat er in diesem Stadium des Verfahrens im allgemeinen nicht nachzuprüfen. Die Kosten der Veröffentlichung tragen die Tarifparteien als Gesamtschuldner, jedoch fehlt auch hier eine Vorschrift, die dem Reiche die Beitreibung dieser Kosten im Wege des Zivilprozesses oder des Verwaltungszwangsverfahrens ermöglicht.

Handelt es sich um die Abänderung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages, die lediglich eine Anpassung an die Geldentwertung enthält, so kann unter gewissen Voraussetzungen von der Bekanntmachung des Antrages abgesehen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Reichsarbeitsminister über den Antrag. Dabei hat er das Vorliegen der materiellen und formellen Voraussetzungen der Verbindlicherklärung zu prüfen. Im allgemeinen ist es erforderlich und ausreichend, daß diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Verbindlicherklärung vorhanden sind; nur die Frage, ob ein gültiger, gesetzmäßiger, von tariffähigen Parteien abgeschlossener Tarifvertrag vorliegt, ist außerdem auch für den Zeitpunkt der Antragstellung zu prüfen.

Ob der Reichsarbeitsminister die Verbindlicherklärung aussprechen will, ist auch beim Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen Sache seines freien Ermessens. In der Verbindlicherklärung muß der Zeitpunkt angegeben werden, in dem die allgemeine Verbindlichkeit beginnt. Über die Frage, ob dieser Zeitpunkt auch vor der Verbindlicherklärung selbst liegen kann, gehen die Ansichten in Schrifttum und Rechtsprechung auseinander. Aus dem Wortlaut einzelner Stellen der Verordnung, auf den sich sowohl die Gegner wie die Anhänger der Rückdatierung berufen, kann die Entscheidung dieser Frage nicht gewonnen werden, sie muß vielmehr aus grundsätzlichen Erwägungen heraus erfolgen. Die Rückdatierung der Verbindlicherklärung würde einen ganz ungewöhnlichen tiefeinschneidenden Eingriff in bereits beendete Vertragsverhältnisse bedeuten. Allerdings gibt die Verordnung dem Reichsarbeitsminister die Befugnis, die Vertragsfreiheit der Parteien des Arbeitsvertrages zu beschränken; da aber trotzdem immer noch der Grundsatz der Vertragsfreiheit unser Bürgerliches Recht beherrscht, darf diese Befugnis nicht weiter ausgedehnt werden, als sie in der Verordnung zum Ausdruck gekommen ist. Die gegenteilige Auffassung steht auch im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß Gesetze im allgemeinen keine rückwirkende Kraft haben. Praktisch würde eine Rückwirkung der Verbindlicherklärung fast immer nur bezüglich einzelner Teile des Tarifvertrages möglich sein. Eine solche beschränkte Rückwirkung widerspricht dem Wesen des Tarifvertrages, der ein einheitliches Ganzes

ist und durch Abänderung einzelner Teile zu etwas grundsätzlich Anderem wird. Wirtschaftlich mag in manchen Fällen allerdings die Zulässigkeit der Rückdatierung wünschenswert erscheinen; jedoch werden die dadurch erstrebten Vorteile, die zum größten Teil auch auf andere Weise erreichbar sind, aufgewogen durch die unvermeidlichen Nachteile, insbesondere durch die Unsicherheit, die entsteht, wenn Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit der Möglichkeit der Rückdatierung rechnen müssen. Aus allen diesen Gründen ist die Rückdatierung der Verbindlicherklärung — im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichtes und zur Praxis des Reichsarbeitsministeriums — als unzulässig und unzweckmäßig anzusehen.

Der Reichsarbeitsminister hat nur die Wahl, ob er den Antrag ablehnen oder den Tarifvertrag so, wie er vorliegt, für allgemeinverbindlich erklären will; er kann aber nicht den Inhalt oder den Geltungsbereich des Tarifvertrages irgendwie ändern. Dagegen ist er befugt, im Wege der Auslegung unklare Bestimmungen über den Geltungsbereich klarzustellen.

Der für verbindlich erklärte Tarifvertrag wird in ein Tarifregister eingetragen, das jedoch weder positiven noch negativen öffentlichen Glauben genießt. Diese Eintragung wird im Reichsarbeitsblatt bekannt gemacht.

Durch die Verbindlicherklärung wird objektives Recht für eine unbestimmte Anzahl von Rechtsunterworfenen geschaffen. Beruft sich im Prozeß eine Partei auf die Verbindlicherklärung, so hat der Richter im Zweifel die Gesetzmäßigkeit der Verbindlicherklärung nachzuprüfen. Daß die Entscheidung des Reichsarbeitsministers „endgültig" ist, steht dieser Prüfung nicht entgegen. Dagegen erstreckt sich das richterliche Prüfungsrecht nicht auf die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Entscheidung und auch nicht auf deren Bekanntmachung. Insbesondere ist nachzuprüfen, ob sämtliche materiellen und formellen Voraussetzungen der Verbindlicherklärung (einschließlich der „überwiegenden Bedeutung", jedoch mit Ausnahme der „Anhörung der Beteiligten") vorlagen. Dieses weitgehende richterliche Prünfungsrecht ist erforderlich, um eine dem Gesetz entsprechende Handhabung der dem Reichsarbeitsminister übertragenen weitreichenden Befugnisse zu gewährleisten.